

Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen im Jugendhaus

Formatvorlagendefinition: Standard: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: 0 cm, Links

Formatiert: Links: 2,2 cm, Rechts: 2,2 cm, Oben: 2,2 cm, Unten: 2,2 cm

Formatiert: Titel, Links

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Das Dettinger Jugendhaus soll - als Einrichtung der offenen Jugendarbeit - zugleich Freiraum und Schutzraum für Jugendliche bieten, soziale Ungleichheiten abmildern und das Zusammenleben fördern und anleiten.

Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.01.1998 und 13.03.2001 kann das Jugendhaus für private Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten genutzt/vermietet werden.

Grundvoraussetzung für diese Nutzung ist:

1. Ein eindeutiger Bezug der NutzerIn zum Jugendhaus, beispielweise durch regelmäßigen Besuch oder sonstiges Engagement im Umfeld der Jugendsozialarbeit. -oder-
2. Eine vorliegende besondere soziale Belastung. -oder-
3. Eine regelmäßige gruppenartige Organisationsform mit klaren Ansprechpartnern, wie z.B. Vereine, Schulen, Interessengemeinschaften, Initiativen

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,57 cm + Einzug bei: 3,2 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Die Feststellung der Grundvoraussetzung erfolgt durch die Jugendhausleitung, im Zweifel in Absprache mit den Vorgesetzten.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird zwischen der NutzerIn _____ und der Gemeinde folgender Vertrag geschlossen:

1. Die NutzerIn verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen des Nutzungsvertrages mit allen Bestandteilen sowie die weiteren Verpflichtungen des Nutzers und die Haftungsausschlussvereinbarung zu sorgen und durchgängig vor Ort zu sein. Untervermietung oder Miete für andere Personen ist verboten.
2. Zu den nutzbaren Räumlichkeiten gehören der große Gruppenraum, die Küche, der Abstellraum, der Putzraum, die Toiletten, der Putzraum sowie der Flur. Das Außengelände darf ebenfalls zum allgemeinen Aufenthalt genutzt werden, allerdings ist das Abspielen von Musik und offenes Feuer untersagt. Sämtliche Jegliche Sondernutzung muss schriftlich vereinbart werden (z.B. Aufstellen von Zelten, Grills, Fahrzeugen, Sitzmöbeln usw.).
3. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten erfolgt für die Zeit vom bis (Tag der Veranstaltung). Die Übergabe des Schlüssels erfolgt in der Regel während der Öffnungszeiten am Vortag bzw. nach Absprache.
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,- DM/750,- Euro erhoben.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,6 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,6 cm

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

5. Die/r NutzerIn entrichtet zusätzlich eine Kautions in Höhe von ~~75,- DM/4980,-~~ Euro, die ~~ihm~~ nach der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Räumlichkeiten in voller Höhe zurückerstattet wird.
6. Die RaumAabnahmeübergabe des Hauses nach der Veranstaltung erfolgt spätestens in der Regel innerhalb des darauf folgenden Werktages nach genauer Absprache mit der Jugendhausleitung, spätestens jedoch am darauffolgenden Mittwoch. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Haftung der/s NutzerIn/s im Rahmen ihreiner Aufsichtspflicht fort.
7. Die Räumlichkeiten sind ordentlich und besenrein zu verlassen, die Küche (inklusive Backofen) und die Toiletten sind gründlich zu reinigen.
8. Mit der notwendigen Ergänzungsreinigung wird eine PutzReinigungskraft beauftragt. SoweitFalls der Putzaufwand einerder Reinigungskraft mehr als 3 Std. beträgt, wird dieser Mehraufwand direkt von der Kautions einbehalten.
9. Die Gemeinde haftet ausschließlich als Grundstückseigentümerin gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und für Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für alle anderen Schäden, die –im Rahmen der Veranstaltung entstehen, haftet der/je NutzerIn bzw. die BesucherInnen selbst, auch für mitgebrachte Wertgegenstände und sonstiges privates Eigentum.

10. In Anlehnung an die Regelung der Sperrzeiten in anderen öffentlichen Versammlungsstätten werden für Privatveranstaltungen im Jugendhaus folgende Sperrzeiten festgesetzt:

- unter der Woche bis ~~22~~02.00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag, ~~und~~ zum Sonntag bzw. vor Feiertagen bis 03.00 Uhr.

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 2,41 cm

11. Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind nicht zulässig ~~verboten~~.

12. Im Sinne der Aufsichtspflicht muss bei minderjährigen Nutzern eine erwachsene, vorher schriftlich benannte und zuverlässige Aufsichtsperson ständig in den Veranstaltungsräumen anwesend sein.

~~In diesem Zusammenhang wird der aufsichtspflichtigen Person (Nutzer oder Stellvertreter) vorgeschrieben, Personen, die jünger als 14 Jahre sind, den Zutritt nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zu gestatten.~~

Formatiert: Unterstrichen

13. Das Hausrecht während der Veranstaltung wird von der NutzerIn oder der volljährigen Aufsichtsperson ausgeübt. Übergeordnet bleibt das Hausrecht entweder von der Jugendhausleitung oder von einer von der Jugendhausleitung bestellten volljährigen Aufsichtsperson vorbehalten ~~ausgeübt~~.

14. Die allgemein gültigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Veranstaltungsaufbau und bei Dekorationen im Jugendhaus müssen die Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden (Fluchtwege/Notausgang freihalten, keine brennbaren Dekoartikel,

keine Kerzen verwenden). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Absetzen eines evtl. erforderlichen Notrufes ein funktionsfähiges ~~m~~Mobiles-~~T~~elefon zur Verfügung steht.

15. Das Dettinger Jugendhaus ist ein öffentliches Gebäude, deshalb besteht auch bei Privatfesten innerhalb des Gebäudes absolutes Rauchverbot.

~~15. Während der Privatveranstaltung gilt das Jugendschutzgesetz, für dessen Einhaltung der Nutzer verantwortlich ist.~~

~~— Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf:~~

~~— § 9 JÖSchG — Das Rauchen in den Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.~~

~~§ 6 JÖSchG — Es dürfen keine Filme, Videoclips oder Musiktitel mit jugendgefährdendem Inhalt gezeigt oder abgespielt werden.~~

~~§ 4 JÖSchG — Die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen oder überwiegend branntweinhaltigen Getränken an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten. Die Abgabe und der Verzehr von anderen alkoholhaltigen Getränken (z.B. Bier) an Jugendliche unter 16 Jahre ist ebenfalls untersagt (s. 12.)~~

~~16. 16. Durch diesen Nutzungsvertrag wird dem Jugendschutz besondere Bedeutung beigemessen, deshalb Bei Privatfesten ist der Genuss und Ausschank von hochprozentigen ~~m~~ AAlkoholika bei~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Privatveranstaltungen verboten. Außer Bier, Wein und Sekt dürfen unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) keine anderen alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden. Hierfür trägt Dies bedeutet, dass besonders der / die Veranstalter/NutzerIn eine besondere Verantwortung, diesem Alkoholverbot unterliegen. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Jugendschutzes: Keine Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren (erlaubt ab 16 Jahren: Wein, Bier, Sekt), Rauchverbot in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren, keine nicht-altersgemäßen oder jugendgefährdenden Medien (Alterskennzeichnung beachten).

~~17.~~ 17. Die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen liegt bei der NutzerIn bzw. bei der bestellten volljährigen Aufsichtsperson. Unter Umständen kann es zu wird durch Kontrollen durch die der öffentlichen Behörden (Polizei, Gemeindevollzugsdienst, Jugendhausleitung) kommen-siehergestellt. Bei festgestellten Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Abbruch der Veranstaltung bzw. die Einleitung der entsprechenden Sanktionen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~18.~~ 18. Sämtliche Waffen (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Elektroschocker etc.) sind im Jugendhaus auch während Privatveranstaltungen verboten. eEbenso gilt ein absolutes Verbot illegaler Substanzen/Drogen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~19.~~ 19. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt muss durch die em private NutzerIn erfolgen, sofern diese nicht über die Verträge des Jugendhauses abgedeckt sind.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~20.~~ 20. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden, es ist untersagt, öffentlich einzuladen oder entsprechende öffentliche Werbung zu machen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~21.~~ 21. Getränke, Essen oder andere Dinge dürfen nicht verkauft werden. Bei ~~Zu widerhandlung gegen Ziffer 17. und 2118.~~ wird eine Vertragsstrafe von 200, DM (2100, € Euro) festgelegt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

22. Film- und Fotoaufnahmen der privaten Veranstaltung dürfen nicht in Verbindung mit dem Dettinger Jugendhaus veröffentlicht werden. Besonders die Verwendung von Stichworten und Hashtags in Zusammenhang mit privaten Bildern ist nur nach Einverständnis der Jugendhausleitung zulässig.

Dettingen an der /Erms, den _____

__Nutzer/~~Nutzerin~~In _____Jugendhausleitung Bestellte
Aufsichtsperson

_____Lars Luft

150.-€ Miete und Kaution erhalten:
Datum und Unterschrift Jugendhausleitung: _____

Abnahme des Jugendhauses nach der Veranstaltung am: _____

Besondere Vorkommnisse: ja / nein

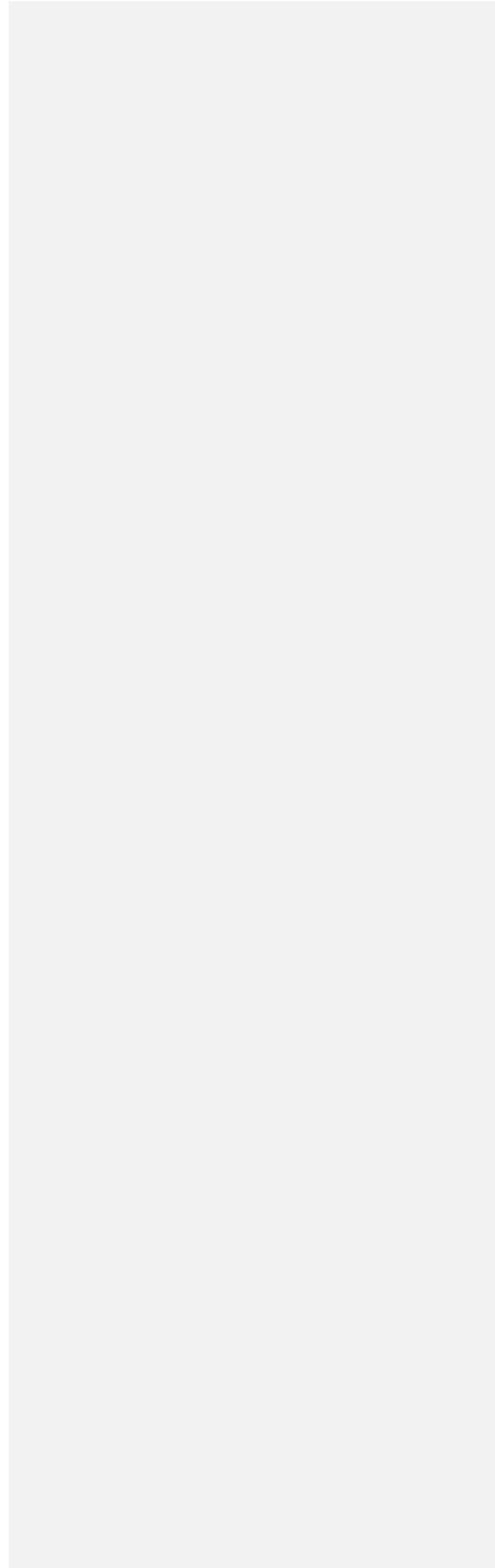
Kaution _____ € zurück erhalten:
Datum und Unterschrift NutzerIn: _____

- Anlagen:**
- **Jugendschutzgesetz**
 - **Haftungsausschlussvereinbarung**

Formatiert: Titel, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

➤ ~~Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen~~
➤ ~~Weitere Verpflichtungen des Nutzers~~

Formatiert: Titel



Weitere Verpflichtungen und Hinweise der privaten Nutzer des Jugendhauses

1. Die Heizung sollte nach Bedarf rechtzeitig eingeschaltet werden (Steuerung auf Sonne) und muss nach Ende der Veranstaltung wieder ausgeschaltet werden (Steuerung auf Mond und Heizkörper auf Stellung 3).

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

2. Der gesamte Müll (~~Restmüll, Altglas, Biomüll, Papier~~) muss von ~~den~~ der privaten Nutzer In mitgenommen und privat entsorgt werden, insbesondere auch die Mülleimer in der Küche und in den Toiletten müssen geleert werden. sind zu leeren.

3. Der gesamte Außenbereich muss direkt am Ende der Veranstaltung nach Bedarf gesäubert und gekehrt werden, insbesondere der Zufahrtsweg, die Wiese und die Parkplätze sollen bei der Reinigung mit einbezogen werden. ist der Platz von Frau Heinkel noch am Abend der Veranstaltung von Glasseherben zu säubern und zu kehren. Frau Heinkel (Firma Karosseriebau Heinkel) ist im vorab von einer privaten Veranstaltung im Jugendhaus zu informieren.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

4. Das benutzte Geschirr und die Backbleche müssen sauber gespült und ordentlich aufgeräumt werden. ~~ist zu spülen und abzutrocknen.~~ Der Backofen ~~und die Backbleche sind zu säubern~~ muss ausgewischt werden, falls er benutzt wurde.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

5. Der Kühlschrank ~~ist auszuwischen~~ muss ausgewischt und eingesteckt hinterlassen werden. ~~wieder aufzufüllen.~~

Formatiert: Unterstrichen

6. ~~Die Geschirrhandtücher und Spülmaschinen-Tabs sind~~ müssen bei Bedarf vom privaten Nutzer mitzubringen mitgebracht werden und ~~nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

7. Der Billardtisch muss vor der Veranstaltung vom privaten Nutzer mit der bereitgestellten Platte abgedeckt werden. ~~und darf nicht oder nur nach Absprache verrückt werden.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

8. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte können bei Bedarf ~~Das Tischfußballgerät muss vor der Veranstaltung von~~ der privaten NutzerIn weggeschlossen werden und müssen entsprechend nach der Veranstaltung wieder aufgebaut werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

9. Nasse Putzlappen müssen im Putzraum zum getrocknet ~~Trocknen aufgehängt~~ werden.

10. Die Musikanlage, inklusive Lautsprecher und Lichtanlage, darf von den privaten Nutzern nicht genutzt werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~11. Das Dettinger Jugendhaus wird sichtbar und unsichtbar durch Videoaufzeichnungen gegen Einbruch geschützt. Es ist absolut verboten, die Kameras oder Aufzeichnungsgeräte abzudecken oder in irgendwelcher Weise zu manipulieren. Ansonsten wird die NutzerIn für alle entstehenden Folgekosten zur Rechenschaft gezogen (auch für etwaige Einbruchschäden).11. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem privaten Nutzer.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~12. Das Dettinger Jugendhaus ist mit einem freien Wlan-Hotspot ausgestattet, die Nutzung unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen. Für alle aus der Nutzung entstehenden Folgen haftet die jeweilige VerursacherIn, eine Haftung des Jugendhauses ist ausgeschlossen.12. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden.~~

~~13. Getränke dürfen nicht verkauft werden.~~

143. Die Fußmatte am Eingang muss bei starker Verschmutzung ggf. mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.

154. ~~__~~ — Die(r) NutzerIn muss dafür sorgen, Veranstalter geht davon aus, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht (Haftpflichtversicherung).

~~16. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 12. und 13. wird eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld von 200, — DM geahndet.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung des Jugendhauses an Dritte,~~

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Dettinger Jugendhaus in der Gustav-Werner-Straße zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet.~~

Formatiert: Schriftart: 12 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: 22 Pt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss feststellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.~~

~~2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Räume und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.~~

~~4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.~~

~~5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.~~

~~6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seiner Mitarbeiter/Mitglieder, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.~~